

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
K&V Netzwerkdienste Ltd. & Co. KG**
Reuchlinstr. 2
70178 Stuttgart

§1

K&V Netzwerkdienste (im folgenden K&V) erbringt seine Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam wenn diese von K&V schriftlich bestätigt wurden. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von K&V, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über die Nutzung von K&V-Diensten kommt mit der Gegenzeichnung des Grundvertrages durch K&V zustande. K&V kann die Lieferung bzw. Leistung von einer Vorauszahlung oder der Vorlage einer Bürgschaftserklärung einer deutschen Bank abhängig machen.

Soweit K&V sich zur Erbringung seiner Dienstleistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden der K&V kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

§ 3 Leistungsumfang

K&V ermöglicht dem Kunden den Zugang zu der bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung von Mehrwertdiensten. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den dem Grundvertrag beigefügten Anlagen. Soweit K&V entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt können diese jederzeit mit entsprechender Vorankündigung - eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch gegen K&V ergibt sich hieraus nicht.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des Grundvertrages durch K&V in Kraft. Der Vertrag kann frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um die Mindestlaufzeit, höchstens jedoch um ein Jahr. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

K&V ist berechtigt Preisänderungen bezüglich der vereinbarten Entgelte vorzunehmen, wenn sich die Gebühren der durch K&V genutzten öffentlichen bzw. vergleichbaren Dienste erhöhen und sich die Gebührenanpassung in Rahmen dieser Erhöhungen halten. Die von K&V vorgenommene Änderung der Preise tritt 3 Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in welchem sie dem Kunden mitgeteilt wurde, falls der Kunde den Vertrag nicht nach den nachfolgenden Bedingungen kündigt.

Im Falle einer Preiserhöhung durch K&V ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ankündigung der Preiserhöhung zu widersprechen. Erfolgt keine Einigung zwischen den Vertragsparteien, ist jeder der beiden Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen auf das Ende des Monats vor Inkrafttreten der Erhöhung schriftlich zu kündigen.

Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht in Anspruch oder erfolgt keine fristgerechte Kündigung, tritt die angekündigte Preiserhöhung in Kraft.

Tarifneueinordnungen aufgrund und im Rahmen von vertraglich vereinbarten und vorzuschreibenden Abnahmemengen stellen keine Preiserhöhungen dar und berechtigen den Kunden nicht zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet die K&V-Dienste sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,
 - a) K&V innerhalb eines Monats ab Kenntnis über Veränderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren;
 - b) K&V unverzüglich über Veränderungen in den Voraussetzungen der Tarifeinordnung zu unterrichten;
 - c) die Zugriffsmöglichkeiten auf die K&V-Dienste nicht mißbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - d) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am K&V-Netz erforderlich sein sollten;
 - e) anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen und zu befolgen;
 - f) erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich K&V anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - g) nach Abgabe einer Störungsmeldung die K&V durch die Überprüfung seiner Einrichtung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag;
 - h) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Tarifeinordnung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, fristgerecht zu zahlen;
 - i) K&V entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten;
 - j) K&V von jeglichen Kosten, die durch den Mißbrauch von Zugangsberechtigungen oder aufgrund der Einleitung rechtlicher Schritte, die auf den Mißbrauch von Zugangsberechtigungen beruhen, freizustellen.
2. Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 1 b) und c) genannten Pflichten, ist K&V berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. In den übrigen Fällen mit Ausnahme von h) ist K&V nach erfolgloser Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
3. Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander können im Wege einer Benutzerordnung vereinbart werden. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen nach erfolgloser Abmahnung dazu das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 6 Nutzung durch Dritte

Eine direkte oder mittelbare Nutzung der K&V-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch K&V gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch gegen K&V.

Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der K&V-Dienste durch Dritte entstanden sind.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. K&V stellt dem Kunden die im Grundvertrag nebst Anlagen vereinbarten Leistungen zu in den entsprechenden Anlagen genannten Tarifen bzw. Gebühren und Konditionen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung.
2. Die vereinbarten Entgelte sind monatlich im voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet.
3. Sonstige Entgelte insbesondere nutzungsabhängige, variable Entgelte (Verkehrsgebühren), sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden nach Zugang der Rechnung fällig.
4. Leitungs- und Kommunikationskosten (Gebühren an Telekommunikationsgesellschaften) zwischen Kunden und dem Anschlußpunkt von K&V sind vom Kunden zu tragen. Sofern bei einem Anschluß auf K&V-Seite gesonderte Kosten (z. B. Terminal-Adapter exklusive Modem-Bereitstellung etc.) entstehen, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.
5. K&V wird dem Kunden die entsprechenden Nutzungsnachweise in geeigneter und - soweit verfügbar - elektronischen Form zukommen lassen.
6. Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muß der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Überschreitung dieser Frist ist K&V berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

1. Gegen Ansprüche der K&V kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die K&V die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste der Telekommunikationsgesellschaften usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von K&V bzw. bei den von K&V autorisierten Betreibern von Subknotenrechner eintreten, hat K&V auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
Sie berechtigen die K&V, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
3. Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als eine Woche, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung Verkehrsabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern.
Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Kunde aus Gründen, die dieser nicht selbst zu vertreten hat, nicht mehr auf die K&V-Infrastruktur zugreifen und dadurch die in dem Vertrag unterzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann oder die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner in dem Vertrag verzeichneten Dienste unmöglich wird oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
4. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von K&V liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn K&V oder einer seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler vorsätzlich oder mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen vollen Werktag erstreckt.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist K&V berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen von 3% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, daß K&V eine höhere Zinsbelastung nachweist.
2. K&V kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und ist berechtigt, den Anschluß zu sperren, falls sich der Zahlungsverzug des Kunden über mehr als 1 Monat erstreckt und K&V gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte bis zum Kündigungstermin zu zahlen.
3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der K&V vorbehalten.

§ 10 Verfügbarkeit der Dienste

1. K&V bietet seine Dienste 24 Stunden an 7 Tagen die Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühest möglich angekündigt. K&V wird Störungen seiner Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
2. K&V unterhält eine Hotline, die telefonisch oder via eMail erreicht werden kann.

§11 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die K&V unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
2. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, daß K&V seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
3. Soweit sich K&V Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist K&V berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebes erforderlich ist.
4. K&V steht dafür ein, daß alle Personen, die von K&V mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Kunde seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der K&V-Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten und Informationen zu verschaffen.
5. Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist und der Kunde nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber K&V wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.
2. K&V haftet nicht für Schäden die dadurch entstehen, daß infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen K&V-Leistungen unterbleiben.
3. K&V haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
4. Sofern nicht andere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die
 - a) durch die Inanspruchnahme von K&V-Diensten;
 - b) durch die Übermittlung und Speicherung von Daten durch K&V;
 - c) durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten durch K&V

- d) durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens K&V;
- e) oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder die Übermittlung von Daten durch die K&V nicht erfolgt ist,

der Höhe nach auf den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch in Höhe der dem Schaden zugrunde liegenden vergleichbaren Dienstgebühren der Telekommunikationsgesellschaften beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Im übrigen beschränkt sich die Haftung der K&V für den Kunden nachweislich entstandene Schäden auf den einfachen Betrag des vereinbarten monatlichen Fix-Entgeltes.

5. Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die K&V oder Dritten durch die mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der K&V-Dienste oder dadurch entstehen, daß der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

§ 13 Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei Kaufverträgen über von K&V gelieferte Hardware erfolgt die Lieferung an den Kunden unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der K&V. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt einer der nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Fälle ein, so ist K&V berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen, ohne daß darin ein Rücktritt vom Vertrag vorliegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung der Ansprüche der K&V. Der Kunde bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

Der Kunde hat K&V unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen, Rechte an dem Sicherungseigentum von K&V geltend machen, die das Eigentum und/oder den mittelbaren Besitz der K&V beeinträchtigen oder gefährden.
- b) ein Dritter oder der Kunde selbst einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat
- c) der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat.

2. Für Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Gewährleistungsfrist für fabrikneue Waren beträgt seitens K&V 2 Jahre, für gebrauchte Waren 1 Jahr. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware bzw. mit dem Tage der betriebsfertigen Aufstellung der Geräte durch K&V. Gewährleistungsansprüche sind nur gegeben, wenn ein Mangel der Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt. Der Mangel ist K&V unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gegenüber K&V zu beanstanden.

Bei Mängeln an der Ware ist das Gewährleistungsrecht des Käufers nach seiner Wahl auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung beschränkt. Ist K&V zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung mindestens zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ein durch die Nutzung der Ware seit Kauf eingetretener Wertverlust oder Nutzungsvorteil ist dabei vom Käufer zu tragen. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, die infolge Verschleißerscheinungen, unsachgemäßem Gebrauch, Fremdeinwirkung oder

höherer Gewalt entstanden sind.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatz jeglicher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten von K&V läge grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Unter diesen Haftungsausschluß fallen insbesondere auch Mängelfolgeschäden jeder Art, Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Ausführung der Nachbesserungen, Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechungen oder Verzögerungen bei Wartung und Reparatur der Geräte. insbesondere stehen dem Kunden dann keine Mängelansprüche zu, wenn Nachbesserungsversuche von anderen Personen als den von K&V beauftragten Technikern durchgeführt werden.

3. Die Anlieferung und Aufstellung von Geräten erfolgt auf Kosten des Kunden. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich abzugeben. Für den Fall des Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß ein eventueller Verzugschaden auf die Höhe einer Monatsgrundmiete (von Leistung XY) beschränkt wird, es sei denn, auf Seiten von K&V läge grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Aus Konstruktionsänderungen des Herstellers, die während der Lieferzeit eintreten, stehen dem Kunden keine Rechte zu, sofern nicht wesentliche, vertraglich zugesicherte Funktionsmerkmale ersatzlos wegfallen.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, Stuttgart.
2. Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingung geschlossen werden, findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.
3. Der Kunde ist verpflichtet sich im Geschäftsverkehr mit K&V in sämtlichen Fach- und Vertragsangelegenheiten an die K&V zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Grundvertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.